

Richtlinie Ausstattung Bushaltestellen

Diese Richtlinie der Abteilung öffentlicher Verkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion dient als Leitfaden bei der Festlegung, Planung, Projektierung und Ausführung der Ausstattung von Bushaltestellen. Sie richtet sich an Transportunternehmen, Strasseneigner sowie an Gemeinden, welche für die Ausstattung der Haltestellen und deren Unterhalt verantwortlich sind.

Nicht Inhalt dieser Richtlinie sind die geometrischen Abmessungen von Bushaltestellen. Diese sind in Projektierungsrichtlinie Bushaltestelle T-972 sowie die Ausführungsbestimmungen WAV-331 des Tiefbauamts Kanton Basel-Landschaft beschrieben.

1. Zuständigkeiten

Haltestellen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr müssen den verkehrstechnischen und betrieblichen Anforderungen genügen. Sie werden bei der Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Verkehrspolizei festgelegt (vgl. Art. 107, Abs. 7 der Signalisationsverordnung SSV (SR 741.21)). Die kantonale Verkehrspolizei kann diese Befugnis an die örtliche Polizeibehörde delegieren (vgl. Art. 104, Abs. 2 der SSV (SR 741.21)).

Die baulichen Anpassungen an der Strasse (Ausbildung Haltebucht, Randabschlüsse, Rampen, Leerrohre etc.) inkl. Markierungen sowie die Bereitstellung des Haltestellenmobiliars erfolgen durch den Strasseneigner. Der Strasseneigner nimmt in der Planungs- und Ausführungsphase Rücksprache mit dem verantwortlichen Transportunternehmen und der Abteilung öffentlicher Verkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie mit weiteren Fachstellen bei Bedarf. Für den betrieblichen Unterhalt der Möblierung (Reinigung, Ersatz der Leuchtmittel, Entfernung von Schmierereien, etc.) und für die Abfallbeseitigung ist bei allen Bushaltestellen die Standortgemeinde zuständig. Grundlage bildet § 34 des Strassengesetzes (SGS 430).

2. Lage der Haltestelle im Netz

Die Festlegung der Lage der Haltestelle liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Abteilung öffentlicher Verkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie muss so gewählt werden, dass die räumlichen Erschliessungskriterien, welche im kantonalen Dekret über das Angebot im regionalen Personenverkehr (SGS 483.1) beschrieben sind, erfüllt werden. Primär orientiert sich die Lage der Haltestelle an den Bedürfnissen der Benutzer des öffentlichen Verkehrs. Folgende Punkte gilt es dabei zu berücksichtigen:

- Anbindung ans Fusswegnetz
- Nähe zu wichtigen Zielgebieten
- Kurze Umsteigewege zwischen den Haltestellen bei Verknüpfungspunkten
- Abstand zwischen den Haltestellen (innerhalb des Siedlungsgebiets idealerweise zwischen 400m und 600m)

Beim Wunsch auf Verlegung bestehender oder bei der Planung neuer Bushaltestellen ist die Abteilung öffentlicher Verkehr frühzeitig einzubeziehen und die Genehmigung ist einzuholen.

3. Ausstattung

Die Ausstattung der Haltestellen richtet sich nach der Fahrgastfrequenz. Die Beurteilung erfolgt in der Regel richtungsgetreunt anhand der Anzahl Einsteiger pro Werktag aller Linien, welche die Haltestelle bedienen. Alle Ausstattungselemente sind grundsätzlich so anzuordnen, dass sie den Personenfluss auf dem Trottoir nicht behindern und einen reibungslosen Fahrgastwechsel (inkl. Manövriertfläche für Rollstühle, etc.) zulassen. Eine einheitliche und übersichtliche Anordnung der Elemente ist anzustreben. Eine Neubeurteilung erfolgt durch die Abteilung öffentlicher Verkehr auf Antrag des Transportunternehmens, des Strasseneigners oder der Gemeinde anlässlich einer Strasseninstandsetzung, einer Angebotskonzeptänderung oder bei einer Siedlungsentwicklung.

Ausstattungs- elemente	Minimalausstattung (unter 100 Einsteiger pro Tag)	Standardausstattung (ab 100 Einsteiger pro Tag)	Vollausstattung (ab 250 Einsteiger pro Tag)
Haltestellenschild / Stele	TU	TU	TU
Beleuchtung	S	S	S
Abfalleimer	(G)	G	G
Sitzgelegenheit		S	S
Buswartehäuschen		S	S
Digitale Fahrgastin- formation DFI			TU
Billettautomat ¹	(TU)	(TU)	(TU)

Verantwortlichkeiten:

- 1.) Transportunternehmen (TU)
- 2.) Strasseneigner (S)
- 3.) Gemeinde (G)

Ist ein Fahrgastpotential ausserhalb der Erschliessungswirkung der Bushaltestelle zu erwarten, kann zusätzlich eine Veloparkierung vorgesehen werden.

Minimalausstattung (unter 100 Einsteiger pro Werktag)

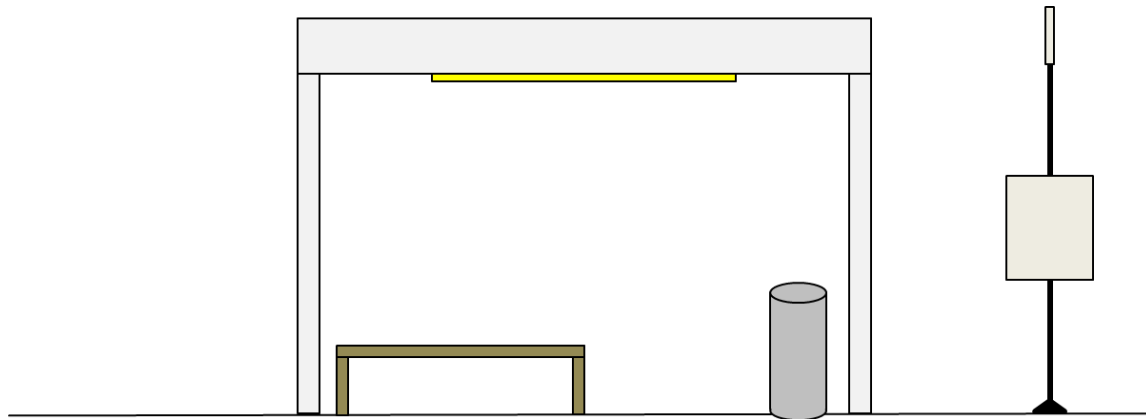
Die Minimalausstattung wird für schwach genutzte Haltestellen empfohlen, welche weniger als 100 Einsteiger pro Werktag aufweisen. Innerhalb des Siedlungsgebiets werden Haltestellen über die Strassenbeleuchtung beleuchtet. Bei Haltestellen ab 100 Aussteigern pro Werktag sollte zudem ein Abfalleimer angebracht werden.



¹ Falls im Fahrzeug kein Ticket erworben oder entwertet werden kann, ist an der Haltestelle zwingend ein Billettautomat vorzusehen.

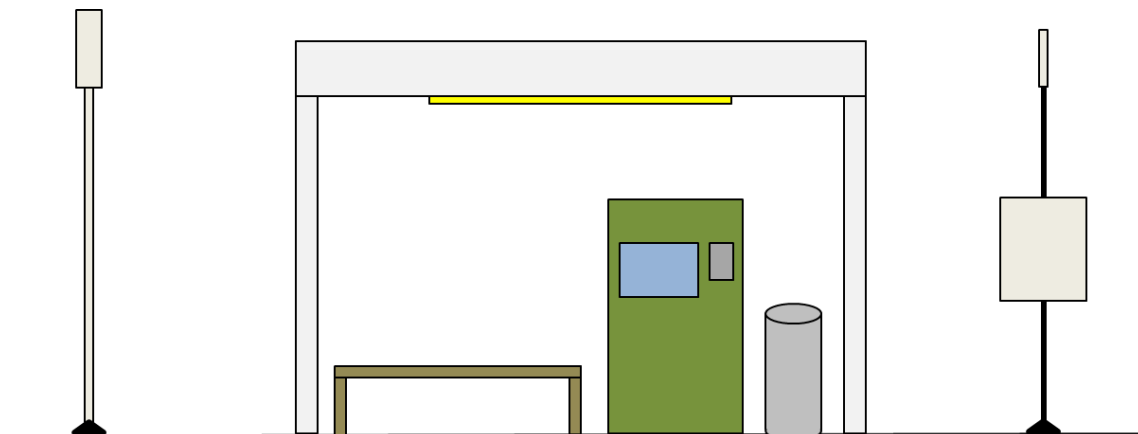
Standardausstattung (ab 100 Einsteiger pro Werktag)

An Haltestellen ab rund 100 Einsteiger pro Werktag wird eine Standardausstattung der Haltestelle empfohlen. Wartezeiten werden als deutlich kürzer wahrgenommen, wenn ein Warthäuschen und eine Sitzgelegenheit vorhanden sind. Das Buswartehäuschen verfügt über eine integrierte Beleuchtung, Sitzgelegenheit sowie Abfalleimer.



Vollausstattung (ab 250 Einsteiger pro Werktag)

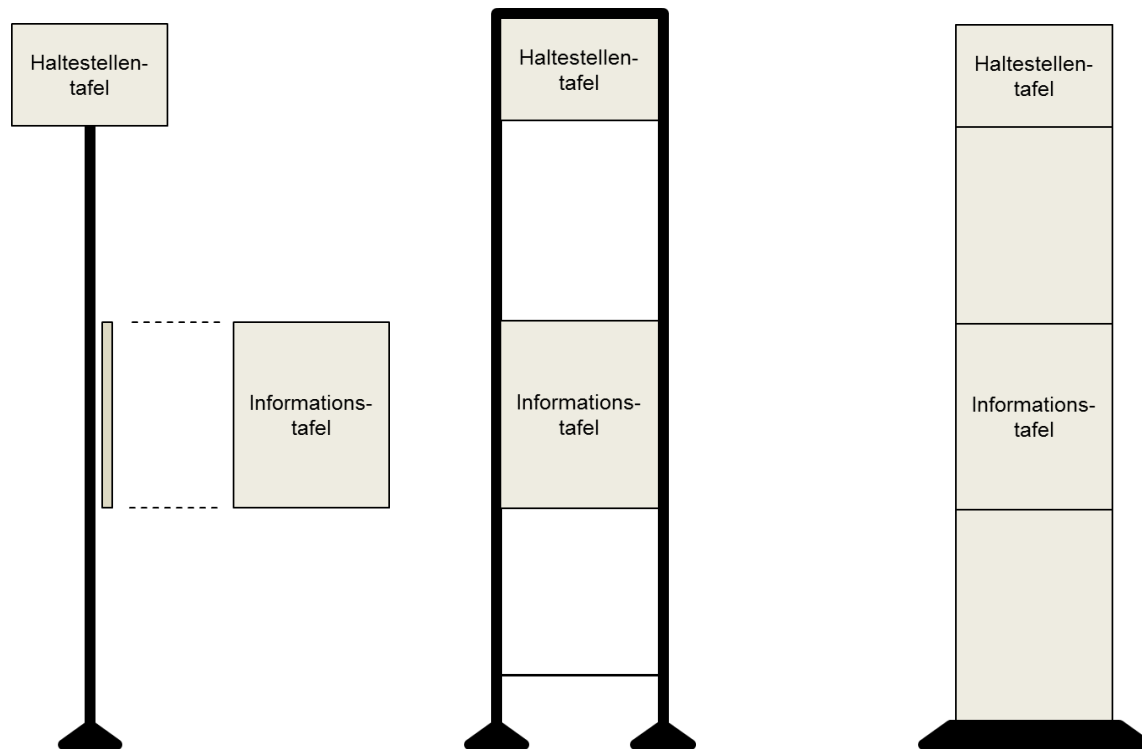
Für zentralörtliche Haltestellen mit Umsteigefunktion oder an Haltestellen mit einer Einsteigerzahl über 250 pro Werktag wird eine Vollausstattung umgesetzt. Diese verfügt gegenüber der Standardausstattung zusätzlich über eine dynamische Fahrgastinformation (DFI). Billettautomaten sind nur dort anzubringen, wo effektiv ein Bedarf besteht. Dies ist insbesondere bei sehr hohen Frequenzen ab ca. 500 Einsteiger pro Werktag oder einem grossen Anteil an Gelegenheitsnutzer der Fall (z.B. bei Einkaufszentren, Spitäler, Museen, etc.) oder allgemein dort, wo kein Billett im Fahrzeug gelöst und entwertet werden kann.



4. Erläuterung zu den Ausstattungselementen

Haltestellenschild oder Stele

Das Haltestellenschild oder die Stele befindet sich in der Regel ungefähr in der Mitte der Haltestelle. In Ausnahmefällen können die Haltestellen- und Informationstafeln an Kandelabern oder Hausfassaden befestigt werden. Hierbei muss der Zugang zum Sicherungstürchen im Kandelaber jederzeit gewährleistet sein.



Auf der Haltestellentafel sind der Name der Haltestelle sowie die Liniennummern mit dem Fahrweg aufgeführt. Bei Haltestellen mit mehr als zwei Richtungen ist zusätzlich gut lesbar der Haltekanntenbuchstaben anzubringen. Die Haltestellentafel wird stets quer zur Fahrbahn angeordnet.

An der Informationstafel werden folgende Informationen angebracht:

- Fahrplan pro Linie
 - Name der Haltestelle in der Kopfzeile
 - Abfahrtstabelle mit den Spalten: Mo-Fr, Sa, So
 - Perlschnur mit ungefähren Fahrzeiten und den Fahrwegen
- Liniennetzplan
- Umgebungsplan (nach Bedarf)
- Reserveplatz für aktuelle Informationen

Dabei ist der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs VAböV (SR 151.342) Rechnung zu tragen.

Beleuchtung

Die Beleuchtung dient der Lesbarkeit der Informationstafel sowie der Erkennbarkeit der wartenden Fahrgäste. Grundsätzlich soll die Sehanforderung durch die Strassenbeleuchtung gemäss Beleuchtungsrichtlinie BL ermöglicht werden.

Buswartehäuschen

Das Buswartehäuschen wird bei genügenden Platzverhältnissen vorzugsweise auf der Höhe der Rollstuhl-Manövrierfläche angebracht. Dabei darf die notwendige Manövrierfläche nicht durch Seitenwände, Sitzgelegenheit oder andere Einrichtungen eingeschränkt werden. Das Buswartehäuschen verfügt über eine integrierte Sitzgelegenheit und über eine integrierte Beleuchtung. Die Abmessungen des Buswartehäuschens richtet sich nach dem Typenplan T-900 des Tiefbauamts BL. Die uneingeschränkte Sicht zwischen Busfahrer und den wartenden Fahrgästen muss in jedem Fall gewährleistet sein. In Ausnahmefällen kann auf ein Buswartehäuschen verzichtet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wartebereich in eine andere Infrastruktur wie eine Arkade oder ein Dachvorsprung integriert werden kann.

Dynamische Fahrgastinformation (DFI)

Die DFI wird ergänzend zum Infoständer angebracht. Sie befindet sich im vorderen Bereich einer Bushaltestelle auf der Höhe der ersten Türe des haltenden Busses. Die DFI ist mit einem Text to Speech-Element (TTS) ausgestattet. Folgende Spalten werden auf einer DFI angezeigt:

- Liniennummer
- Fahrtziel
- Nächste Abfahrt in Minuten

Eine DFI zeigt grundsätzlich nur die Informationen für die jeweilige Haltekante an. Wenn eine DFI für mehrere Haltekanten gleichzeitig verwendet wird, ist zusätzlich die Kantenbezeichnung anzuzeigen. Bei Umsteigehaltestellen kann zusätzlich ein Generalanzeiger angebracht werden auf dem die Abfahrten ab allen Kanten aufgeführt sind.

Billettautomat

Bei Haltestellen mit sehr hohen Einsteigerzahlen (siehe Kapitel 3) kann ein Billettautomat mit integriertem Entwerter angebracht werden. Auf dem Billettautomat wird auch der Tarifzonenplan abgebildet.

Falls im Fahrzeug kein Ticket erworben oder entwertet werden kann, ist an der Haltestelle zwingend ein Billettautomat vorzusehen.

5. Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

SR 151.3	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)
SR 151.34	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
SR 151.342	Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)
SR 741.01	Strassenverkehrsgesetz (SVG)
SR 741.11	Verkehrsregelnverordnung (VRV)
SR 741.21	Signalisationsverordnung (SSV)
SGS 430	Strassengesetz
SGS 480	Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
SGS 483.1	Dekret über das Angebot im regionalen Personenverkehr (Angebotsdekret)

Kantonale Richtlinien

- WAV-331 Weisungen und Ausführungsvorschriften für Bauarbeiten 331 Bushaltestellen
T-900 Buswartehäuschen
T-972 Projektierungsrichtlinie Bushaltestellen
- Beleuchtungsrichtlinie Basel-Landschaft
 - Nationaler Branchenstandard Kundeninformation

Bau- und Umweltschuttdirektion Basel-Landschaft, Abteilung öffentlicher Verkehr
29.11.2023 (*Ersetzt die Empfehlung Ausstattung Bushaltestellen vom 12.05.2017*)